Debeka
Versichern und Bausparen

Debeka
Krankenversicherungsverein a. G.

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die betriebliche Krankenversicherung (Debeka-bKV) Teil I A und III

B Tarifbedingungen

- Stand: 1. Januar 2024 -

Tarif ZahnPro-F

1 Versicherungsleistungen

Mit 100 %, pro Kalenderjahr bis maximal 150 Euro, erstattet der Versicherer Aufwendungen für professionelle Zahnreinigung nach der Nummer 1040 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) für alle Zähne.

2 Versicherungsfähigkeit

2.1 Versicherungsfähig als versicherte Personen sind alle Personen, deren Arbeitgeber mit der Debeka einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen und die versicherte Person beim Versicherer angemeldet hat, solange dieser Gruppenversicherungsvertrag und das Beschäftigungsverhältnis bestehen.

2.2 Versicherungsfähig sind alle Personen, für die die Versicherung nach Tarif EZ30-F, Tarif EZ50-F oder Tarif EZ70-F besteht oder die zeitgleich mit Beginn des Tarifs ZahnPro-F auch in einem dieser drei Tarife versichert werden.

3 Beitragsfreiheit bei vollem Versicherungsschutz

3.1 Beitragsbefreiung in Zeiten ohne Gehalt

Bei bestehendem Gruppenversicherungsvertrag ist eine vorübergehende Beitragsbefreiung bei vollem Versicherungsschutz in den folgenden Fällen möglich, in denen der Versicherungsnehmer kein Gehalt zahlt:

- Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall frühestens ab dem 43. Kalendertag
- Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Pflege eines nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz
- Freistellung von der Pflicht zur Arbeitsleistung aus anderem Grund (Sabbatical)

3.2 Dauer der Beitragsbefreiung

Die Beitragsbefreiung kann für höchstens 36 Monate beansprucht werden. Vor Ablauf dieser Frist endet die Beitragsbefreiung mit dem Monat, in dem die Zeit ohne Gehalt ausläuft. Ab dem nächsten Monat ist der dann gültige Beitrag zu zahlen.

Beginnt die Zeit ohne Gehalt am 1. eines Monats, entfällt die Beitragszahlung ab diesem Tag. Entfällt das Gehalt erst später, gilt die Beitragsbefreiung ab dem nächsten Monat.

4 Ende der Versicherung

Die Versicherung endet - unbeschadet des § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil I Abschnitt A) - mit Wegfall der Versicherungsfähigkeit nach Nummer 2 zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzung weggefallen ist.